

Beschlussvorlage
zur
Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein
(VANR)
in der Kammerversammlung am 17. November 2021

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 9. Juli 2003 (MBI. NRW. 2003 S. 810, SMBl. NRW. 21210), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. November 2020 (Pharmazeutische Zeitung, 165. Jahrgang, Ausgabe 50 vom 10. Dezember 2020, S. 86 ff.), wird wie folgt geändert:

1.) § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Sitzungen sollen als Präsenzsitzungen durchgeführt werden. Sie können ganz oder teilweise als Audio- und/oder Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn Eilbedürftigkeit besteht oder unvorhersehbare Umstände vorliegen oder eine Präsenzsitzung unzulässig ist oder nur unter Beachtung von Auflagen durchgeführt werden kann.“

b) Nummer 8 Satz 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Einladung wird“ wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

c) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Am Satzende werden die Wörter „anwesend sind“ durch die Wörter „an der Sitzung teilnehmen“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beschlüsse können schriftlich, in Textform, (fern-)mündlich, per Telefax oder elektronisch gefasst werden.“

2.) § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Am Satzende werden die Wörter „anwesend sind“ durch die Wörter „an der Sitzung teilnehmen“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beschlüsse können schriftlich, in Textform, (fern-)mündlich, per Telefax oder elektronisch gefasst werden.“

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu eingefügt:

„Die Sitzungen sollen als Präsenzsitzungen durchgeführt werden. Sie können ganz oder teilweise als Audio- und/oder Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn Eilbedürftigkeit besteht oder unvorhersehbare Umstände vorliegen oder eine Präsenzsitzung unzulässig ist oder nur unter Beachtung von Auflagen durchgeführt werden kann.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 3 werden zu den Sätzen 4 bis 5 und Satz 5 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Sie wird“ wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

3.) § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden zu den Absätzen 10 und 11 und Absatz 11 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „1 bis“ wird die Ziffer „10“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.

4.) § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Scheidungsanträge oder Anträge auf Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, die bereits vor dem 1. Januar 2022 anhängig sind, ist § 30 Abs. 10 in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung anwendbar.“

5.) § 40 a wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 40 a – Sonderregelung

Für kurzfristige Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, die in Impfbüros und/oder einem dort angegliederten mobilen Impfteam im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) ausgeübt werden, findet § 21 Abs. 2 Satz 2 in der Zeit vom 15. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2021 keine Anwendung.“

6.) § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„Die durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 17. November 2021 beschlossenen Änderungen der Satzung treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft. Abweichend hiervon tritt die Satzungsänderung zu § 30 Abs. 10 zum 1. Januar 2022 in Kraft.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 24. November 2021

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Gez. Dr. Steenken

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 17. November 2021 wird hiermit ausgefertigt wie beschlossen und in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2021

Gez. Dr. Claudia Vogt
Vorsitzende des Vorstandes
des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein